

Gebührensatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Marktheidenfeld

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Marktheidenfeld.

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund des Artikels 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der derzeit gültigen Fassung, folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Marktheidenfeld.

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeindegebrauch hinaus, erhebt die Stadt Marktheidenfeld Gebühren und Kosten im Rahmen des nachstehenden Gebührentarifs (§ 7). Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen und deren Gemeingebrauch, sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
2. Bruchteile der im Gebührentarif ausgegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden voll gerechnet.
3. Aus besonderen Gründen kann anstelle, der nach dem Gebührentarif zu entrichtenden Gebühr eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.
4. Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäße Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifes unter Berücksichtigung von Umfang und Dauer der Sondernutzung festgesetzt.
5. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
6. Mit den Sondernutzungsgebühren sind die nach dem Bayerischen Kostengesetz zu erhebenden Verwaltungsgebühren abgegolten.

§ 2

Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird.

§ 3 Kosten

1. Neben den Gebühren hat der Erlaubnisnehmer der Stadt Marktheidenfeld die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu bezahlen. Bei Aufgrabungen sind neben den Kosten der endgültigen Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche die durch die Nachbesserung entstehenden Kosten zu ersetzen.
2. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
3. Die Dauer der Sicherheit kann bis zu 5 Jahren betragen.

§ 4 Entstehung und Ende der Gebühren- und Kostenpflicht

1. Die Gebühren- und Kostenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
2. Sie endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers bei der Stadt Marktheidenfeld. Bei unerlaubter Sondernutzung endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 5 Gebühren- und Kostenschuldner

1. Gebühren- und Kostenschuldner sind:
 1. Der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. wer ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.
2. Sind mehrere Personen Gebühren- und Kostenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

2. Die jährlich zu entrichtenden Gebühren sind jeweils in einer Summe am 01.07. eines jeden Jahres zu Zahlung fällig.

§ 7 Gebührenverzeichnis

Tarif	Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr	Mindestgeb
1.	Gerüst, Bauzäune, Baumaschinen, Lagerung von Baumaterialen u.ä. auf			
	a) Gehwegen und Plätzen, je angef. qm	je angef. Woche	1	8 Euro
	b) Fahrbahnen, je angef. qm	je angef. Woche	1,5	10 Euro
2.	Sonstige Aufstellung und Lagerung von Gegenständen aller Art auf			
	a) Gehwegen und Plätzen, je angef. qm	je angef. Woche	1	10 Euro
	b) Fahrbahnen, je angef. qm	je angef. Woche	1,5	8 Euro
3.	Feste und ambulante Verkaufsstände (Buden, Kioske, Imbissstuben, Verkaufswagen u.ä.) zur vorübergehenden Aufstellung, je qm	angef. Woche	3	10 Euro
4.	Fahrradständer	jährl.		5 Euro
5.	Aufstellen von Tischen und Stühlen, sowie Sonnenschirmen vor Gastwirtschaften und Cafés,			
	a) im verkehrsberuhigten Bereich oder in vergleichbaren Bereichen	jährl		3 Euro
	b) auf dem Marktplatz oder in vergleichbaren Bereichen	jährl.		4 Euro
6.	Aufstellung von Obst- und Gemüsesteigen und anderen beweglichen Gegenständen, die dem Zweck der Ausstellung und des Anpreisens von Waren und Gegenständen (stumme Verkäufer) dienen, je angef. qm	jährl.	5	8 Euro
7.	Automaten			
	a) bis ca. 0,5 qm	jährl.		5 Euro
	b) bis ca. 1,0 qm	jährl.		10 Euro
	c) über 1,0 qm	jährl.		15 Euro

8. Nasenschilder (unbeleuchtet)			
a) bis ca. 0,5 qm	jährl.		4 Euro
b) bis ca. 1,0 qm	jährl.		8 Euro
c) über 1,0 qm	jährl.		10 Euro
9. Nasenschilder (beleuchtet)			
a) bis ca. 0,5 qm	jährl.		5 Euro
b) bis ca. 1,0 qm	jährl.		10 Euro
c) über 1,0 qm	jährl.		13 Euro
10. Auslagekästen, Schaukästen u.ä. Einrichtungen, ausgenommen Be- kanntmachungskästen für Vereine und Verbände			
a) bis ca. 0,5 qm	jährl.		5 Euro
b) bis ca. 1,5 qm	jährl.		10 Euro
c) über 1,0 qm	jährl.		15 Euro
11. Aufstellung von Fahrzeugen, Ständen oder Geräten zu Werbe- und Verkaufszwecken, je angef. 10 qm	tägl.	3	10 Euro
12. Überbauungen, auch Balkone, je angef. 10 qm	jährl.	5	5 Euro
13. Vor-, Überdächer und Markisen, je lfd. m Straßenfront	jährl.	3	8 Euro
14. Zapfstellen für Treibstoff, je Stelle	jährl.		160 Euro
15. Öltanks, je angef. 50 000 l	jährl.		50 Euro
16. Leitungsmasten, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, Fahnenstangen, die nicht für öffentliche Zwecke verwendet werden, je Stück	jährl.		5 Euro
17. Überspannungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung die- nen, je angef. m	jährl.	3	25 Euro
18. Überspannungen mit Transparen- ten u.ä. Werbeanlagen	je angef. Monat	1	3 Euro

19. Aufgrabungen, soweit nicht für
öffentliche Versorgungslei-
tungen, je angef. qm

je angef. Woche 1 8 Euro

§ 8 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. In diesem Falle wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 v.H. der Gebührenschuld, mindestens jedoch 3 E einbehalten.

§ 9 Ermäßigung und Erlass

Zum Ausgleich besonderer Härten die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Stadt auf Antrag im Einzelfall die festgesetzten Gebühren angemessen ermäßigen oder auch ganz erlassen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktheidenfeld, den 19.12.2001
STADT MARKTHEIDENFELD:

Dr. Scherg
Erster Bürgermeister